

Zollverein beschränkt auf die mit dem Stempel einer Steuervereinsländischen Legge versehene Leinwand);

- 7) a. Talg und Stearin;
- b. Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin.);
- 8) Butter, eingeschlagene;
- 9) Pferde, Maulsessel, Maulthiere, Esel;
- 10) Rindvieh und zwar: Ochsen und Zuchstiere, Kühe, Jungvieh und Kälber;
- b. zu einem Zollsaße von 2 Thalern für den Centner:
 - Möbeln, gepolsterte;
- c. zu einem Zollsaße von 3 Thalern für den Centner:
 - Wachstafel;
- d. zu einem Zollsaße von 4 Thalern für den Centner:
 - Papiertapeten.

B. Die Zollvereinsstaaten werden von Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten zulassen:

- a. zollfrei:
 - Hopfen;
- b. zu einem Zollsaße von 1 Thaler für den Centner:
 - Hehlglas, weißes, ungemustertes, welches mit abgechliffenen Stöckeln, Böden oder Händern versehen, sonst aber nicht geschliffen ist, sofern es von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet wird;
- c. Zu einem Zollsaße von 2½ Thalern für den Centner:
 - Gold- und Silberpapier, Papier mit Gold- und Silbermuster, durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen;
- d. zu einem Zollsaße von 3 Thalern für den Centner:
 - farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit metallen Metallen und anderen, nicht zu den Gefspinnsen gehörigen Urstoffen, dergleichen Spiegel, deren Glasaafeln nicht über 288 Preussische □Zoll das Stück messen, sofern diese Waaren von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet werden. —

Wir bringen Solches mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten und unter vorbehaltener Zustimmung des Landtags im Anschlusse an die Verordnung vom 30. März d. J. (Nr. 143 der Gesessammlung) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die vorstehend unter A. und B. gedachten Zollbefreiungen und Zollermä-